

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 120.

Dresden, den 28. August

1843.

Einhundert und achtzehnte öffentliche Sitzung  
am 8. August 1843.

## Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigung. — Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation, den Neubau einer Gewerbe- und Bauerschule betr. — Wahl zweier stellvertretenden Mitglieder zur ersten Deputation. —

Die Sitzung beginnt  $\frac{1}{2}$  11 Uhr in Gegenwart des Staatsministers v. Könneritz, des königlichen Commissars D. Schaarschmidt und von 65 Mitgliedern, mit Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair Nothe. Nach erfolgter Genehmigung des Protokolls wird dasselbe von den Abgg. Oberländer und Sörnig mit vollzogen und sodann zum Vortrage aus der Hauptregistrande geschritten. Auf derselben war eingetragen:

1. (Nr. 1032.) Den 7. August. Der Abg. Herr Brockhaus überreicht der Kammer eine von der Verlagshandlung von Zeit und Compagnie zu Berlin ihm zugesendete Druckschrift: das Verhältniß der Juden zu den Christen betreffend, zur Bibliothek.

Präsident D. Haase: Wird zur Bibliothek genommen werden, und ich spreche hiermit den Herren Ubersendern dieser Schrift, sowie dem Abg. Brockhaus für deren gefällige Uebergabe den Dank der Kammer aus.

2. (Nr. 1033.) Den 8. August. Protokoll-Extract der ersten Kammer, nachträglicher Beschluß zu dem Gesetzentwurfe, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend.

Präsident D. Haase: Kommt an die erste Deputation zurück.

3. (Nr. 1034.) Den 8. August. Desgleichen, die Berathung des anderweiten Berichts über den Gesetzentwurf, die Theilbarkeit des Grund und Bodens betreffend.

Präsident D. Haase: Geht ebenfalls an die erste Deputation.

4. (Nr. 1035.) Den 8. August. Der als Mitglied zum Staatsgerichtshof gewählte Professor Albrecht zu Leipzig erklärt seine Annahme und spricht dafür seinen Dank aus.

Das eingegangene Schreiben wird vom Secretair D. Schröder verlesen.

Präsident D. Haase: Wird zu den betreffenden Acten genommen und dann die gehörige Anzeige gemacht werden.

5. (Nr. 1036.) Den 8. August. Der D. und Professor Weber zu Leipzig, welcher ebenfalls als wirkliches Mitglied zum Staatsgerichtshof gewählt worden, spricht in gleichem Sinne seinen Dank für die auf ihn gefallene Wahl aus.

Secretair D. Schröder trägt das eingegangene Schreiben vor.

Präsident D. Haase: Es würde auch hinsichtlich dieser Erklärung das Nämliche erfolgen. — Wegen Unwohlseins ist der Abg. Kukul heute entschuldigt. — Wir gehen nun über auf den Gegenstand der heutigen Tagesordnung, auf den Vortrag des Berichts über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst u. s. w.

Referent Abg. Todt: Ich kann wohl voraussetzen, daß die geehrten Mitglieder sich mit der Sache bekannt gemacht haben, so daß ich bei dem Vorlesen mich nur auf den Bericht selbst zu erstrecken haben werde. Der Bericht lautet so:

Ueber den hier in Frage stehenden Gesetzentwurf hat die zweite Kammer in den Sitzungen vom 27., 28. und 30. März, die erste Kammer aber in den Sitzungen vom 9. und 12. Juni dieses Jahres Berathung gepflogen und Beschluß gefaßt, und es ist nunmehr, nachdem die hierüber aufgenommenen Protokolle der ersten Kammer an die zweite gelangt und von dieser wieder der Deputation zugewiesen worden sind, über die zwischen den Beschlüssen beider Kammern obwaltenden Differenzen nachstehender Bericht zu erstatten.

Die Deputation ist von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des hier in Rede stehenden Gesetzes, wie sie schon bei ihrer ersten Berichterstattung zu erkennen gegeben hat, zu sehr überzeugt, als daß sie eine Vereinbarung darüber nicht ganz besonders wünschen sollte. Sie hat daher auch, um diese Vereinbarung nach Möglichkeit zu erleichtern, überall, wo es mit ihrer allgemeinen Ansicht von dem Berathungsgegenstande nur irgend verträglich war, für die Beschlüsse der ersten Kammer gutachtlich sich auszusprechen beschlossen. Tritt die geehrte Kammer hierin der Deputation bei, so werden dann nur wenige Bestimmungen des Gesetzentwurfs zur nochmaligen Erwägung übrig bleiben, mithin auch in geschäftlicher Hinsicht gewonnen werden.

Für jetzt findet Einhelligkeit der Beschlüsse zwischen beiden Kammern allerdings nur bei den §§. 3, 8, 9, 14, 16 und 20 des Gesetzentwurfs und bei zwei der von der diesseitigen Kammer angenommenen Schlußanträge statt, während bei allen übrigen Bestimmungen und Anträgen die erste Kammer von der Ansicht der zweiten mehr oder weniger abgewichen ist. Da jedoch diese